

**Antrag der Fraktion DIE LINKE.****Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes**

Die Weigerung der anderen in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien, insbesondere der den Senat tragenden Parteien, den Antrag der Fraktion DIE LINKE., Drucksache 17/1078, am gestrigen Tag anzunehmen, beweist, dass es der SPD und Bündnis 90/Die Grünen nicht ernst ist mit einer generellen Abgaberegulierung für Senatorinnen und Senatoren. Der öffentlich vorgetragene Begründung des SPD-Fraktionsvorsitzenden zur Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE., nämlich, der Antrag sei zu unpräzise, will die Fraktion DIE LINKE. gern entgegenwirken und beantragt dabei den gleichen Inhalt des Antrags, Drucksache 17/1078, mit anderen und wohl gesetzten Worten und übernimmt damit gleichzeitig alle Forderungen aus dem Antrag von der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 17/1132. Dabei verhehlt die Fraktion nicht, dass sie bereits im Vorfeld auf eine vom Senat gestern angekündigte enge Zusammenarbeit mit dem Land Saarland eingeht: Was im Saarland, einem mit Bremen vergleichbar verschuldeten Bundesland, bereits seit Jahren gesetzlich geregelt ist, kann in Bremen nicht falsch sein. Womit die Fraktion DIE LINKE. auch gleichzeitig das Argument der CDU-Fraktion aufgreift, es könne doch für den Senat nicht so schwer sein, irgendwo eine entsprechende Regelung abzuschreiben. Das Parlament hat zwar gestern auch mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. einen entsprechenden Auftrag an den Senat gegeben, aber sinnvoller, schneller und vor allem der Stellung des Parlamentes als Gesetzgebungsorgan angemessener ist, dass das Parlament das Gesetz nicht in Erwartung einer Senatsvorlage und erst nach Monaten beschließt.

Daher möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Das Bremische Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968, in der Fassung vom 19. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 bis 9 eingefügt:

„(7) Vergütungen für Tätigkeiten, die das Mitglied des Senats auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Senats übernommen hat oder die ihm mit Rücksicht auf sein Amt übertragen wurden, stehen dem Land zu, soweit sie den Höchstbetrag von 5400 € im Jahr übersteigen, und sind bis zum Ende des Kalenderjahres abzuliefern, in dem sie zugeflossen sind. Das Gleiche gilt für Vergütungen für sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne des § 2 der Nebentätigkeitsverordnung. Hat die Amtszeit weniger als ein Jahr gedauert, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach den vollen Kalendermonaten der Amtszeit. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwertem Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern des Senats. Gleiches gilt für pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, soweit diese 50 € im Monat nicht übersteigen.

(8) Wird das Mitglied des Senats aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Landesregierung übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht, so hat es gegen das Land Bremen einen Anspruch auf Ersatz des ihm

entstandenen Schadens. Dies gilt nicht, wenn es den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn es auf sonstige Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(9) Für die Dauer der 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft stehen dem Land auch die den in Absatz 7 genannten Höchstbetrag unterschreitenden Vergütungen zu, soweit sie nicht gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.“

2. Der jetzige Absatz 7 wird Absatz 10.

Monique Troedel,  
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.